

Gesetzes); daher ist der Verwaltungsgerrichtsdirektor dieses Bezirksausschusses kraft Gesetzes Mitglied des Schiedsgerichts.

Falls der Bezirksausschuß von Berlin demnächst zwei oder mehr Verwaltungsgerrichtsdirektoren erhalten sollte, sind die sämtlichen Verwaltungsgerrichtsdirektoren Mitglieder des Schiedsgerichts.

### § 8.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 225 Mitgliedern.

#### Zu §§ 8 bis 32.

Da eine allgemeine Reform der Städteordnung bevorsteht, ist davon Abstand genommen, in diesem Spezialgesetz Bestimmungen in solchen Fragen zu treffen, die allgemein für alle Stadtgemeinden als der Neuregelung bedürftig erscheinen. Das Gesetz stellt sich auf den Boden der noch geltenden Städteordnung mit ihren Nebengesetzen. Abweichungen sind nur da vorgesehn, wo das neue Gemeindewahlrecht, das Zwischengesetz vom 18. Juli 1919 oder die Eigenart der neuen Stadtgemeinde Berlin sie unter allen Umständen erforderlich machen. Der kommenden allgemeinen Kommunalreform will das Gesetz nicht vorgreifen.

#### Zu § 8.

Die Zahl der Stadtverordneten der neuen Stadtgemeinde Berlin ist im Gesetz ein für allemal festgelegt. Im Gegensatz zu § 12 der Städteordnung ist eine Aenderung der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten durch Ortsstatut ausgeschlossen.

### § 9.

(<sup>1</sup>) Für die Wahl der Stadtverordneten werden Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage 1. Auf die Wahlen der Stadtverordneten von Berlin finden die allgemein für die Wahlen von Stadtverordneten geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- (<sup>1</sup>) Neben den Wahlvorschlägen für die einzelnen Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) können Wahlvorschläge für die ganze Stadt (Stadtwahlvorschläge) eingereicht werden.
- (<sup>2</sup>) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens hundert im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Ber-